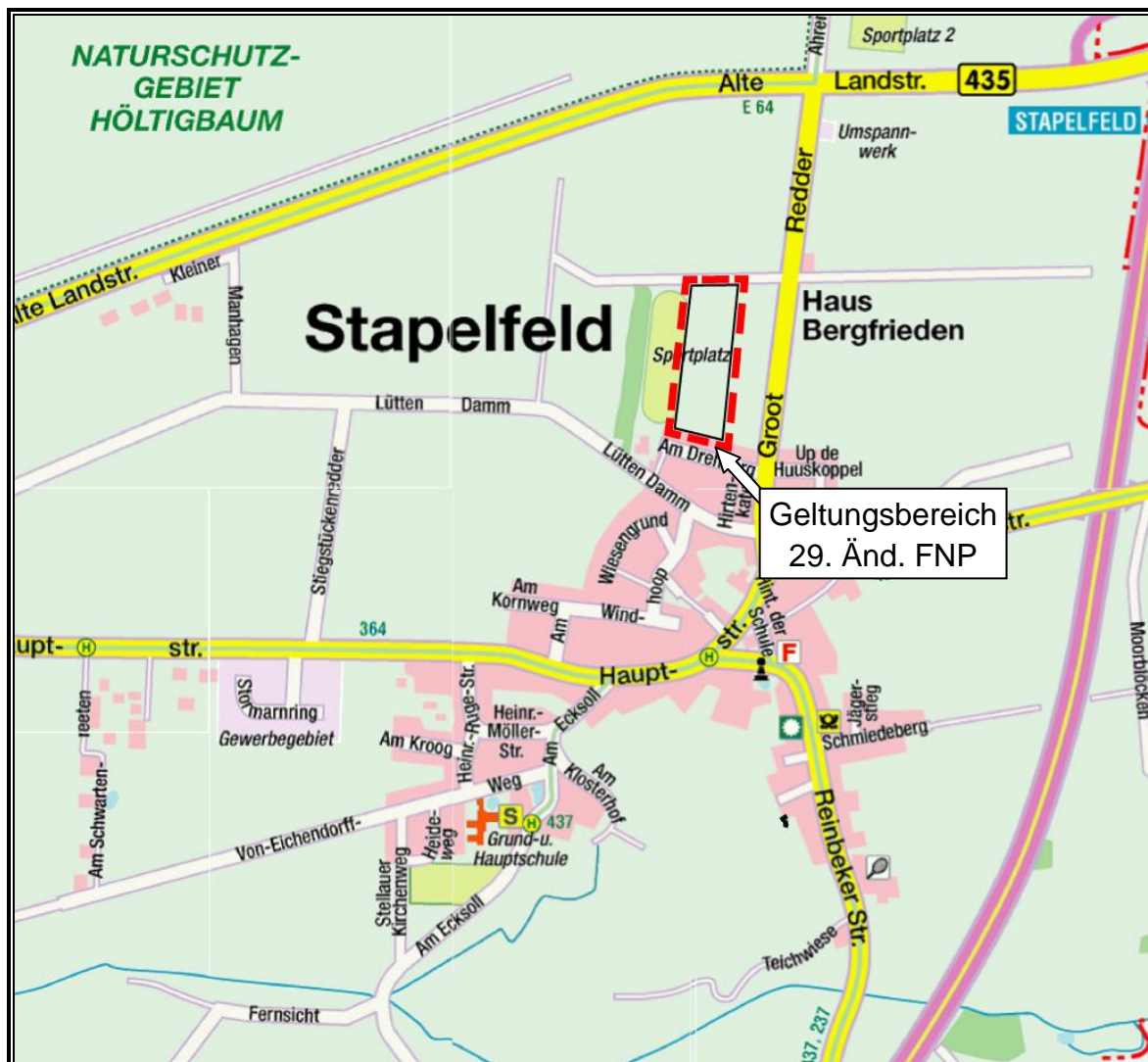


# GEMEINDE STAPELFELD

## Flächennutzungsplan 29. Änderung

Gebiet nördlich 'Am Drehbarg', westlich 'Groot Redder',  
östlich des Sportplatzes

### Begründung



Stand: Entwurf, 04. August 2014

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Übergeordnete Planungsvorgaben .....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Vorhandene und geplante Nutzungen.....</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Erschließung, Ver- und Entsorgung.....</b>	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>Umweltbericht .....</b>	<b>6</b>
5.1	Einleitung.....	6
5.2	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie Beschreibung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen.....	7
5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes .....	8
5.4	Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter .....	8
5.5	Betrachtung von möglichen Planungsvarianten.....	11
5.6	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren .....	11
5.7	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	11
5.8	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring) .....	12
5.9	Zusammenfassung des Umweltberichtes .....	12

## 1. Allgemeines

Der Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst ein Gebiet mit einer Größe von ca. 2,4 ha. Das Plangebiet liegt im nördlichen Randbereich der Ortslage und umfasst eine derzeit als Acker genutzte Fläche. Im Süden grenzen Wohnbaugrundstücke, die an der Straße 'Am Drehbarg' gelegen sind, und im Westen die Sportanlage des 'VSG Stapelfeld' (Verein für Sport und Gemeinschaftspflege von 1968 e. V.) an das Plangebiet an. Die Sportanlage ist ausgestattet mit einem Grant-Fußballplatz, einem Bogenplatz, einem Clubheim und Stellplätzen für Aktive und Besucher. Im Osten liegt eine Ackerfläche, die an die Straße 'Groot Redder' grenzt, während sich im Norden der asphaltierte Wirtschaftsweg 'Königstannen' befindet.

Die Gemeinde beabsichtigt, die vorhandene Sportanlage in das Plangebiet hinein zu erweitern. Diese Planungsabsicht wurde bereits im Rahmen der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes angekündigt, mit der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbaufläche geschaffen wurden, die zu einem großen Teil auf dem Sportplatz 'Am Ecksoll' südlich der Schule entstehen wird. Zur Kompensation des dort fortfallenden Sportplatzes wurde zugesagt, die vorhandene Sportanlage 'Am Drehbarg' zu ertüchtigen. Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt dem nun nach und sieht die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Sportplatz' vor. Die konkreten Baurechte werden dann mit dem nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 15 geschaffen.

## 2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsblatt Schleswig-Holstein, S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998).

Stapelfeld ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im Ordnungsraum um Hamburg und gehört zum Nahbereich der Stadt Ahrensburg, die ein Mittelzentrum darstellt. Im Regionalplan für den Planungsraum I des Landes Schleswig-Holstein, Stand: Fortschreibung 1998, ist für die Gemeinde Stapelfeld der Standort der Müllverbrennungsanlage (zentrale Abfallbeseitigungsanlage) dargestellt. Es wird im Regionalplan darauf hingewiesen, dass die Prozesswärme aus der Müllverbrennungsanlage von Gewerbebetrieben genutzt werden könne und deshalb eine zusätzliche Ansiedelung von Gewerbebetrieben in Betracht gezogen werden solle. Der Gemeinde wird aus diesem Grund eine 'planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion' zugewiesen. Dem sich daraus ergebenden zusätzlichen Wohnbedarf soll durch die Ausweisung von Wohnbauflächen Rechnung getragen werden, wie es mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes planungsrechtlich vorbereitet worden ist.

Grundsätzlich gilt, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB). Der gleichfalls durch das Änderungsgesetz vom 11. Juni 2013 in das BauGB aufgenommene Satz 4 des § 1 a Abs. 2 BauGB führt aus:

"Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können."

Im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vorgesehen, eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker) in Anspruch zu nehmen. Die Auflistung innerhalb des § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB ('Brachflächen', 'Gebäudeleerstand', 'Baulücken', 'andere Nachverdichtungsmöglichkeiten') lässt allerdings den Schluss zu, dass es dem Gesetzgeber mit dieser Vorschrift eher um eine der klassischen baulichen Flächeninanspruchnahmen geht, wie sie für wohnbaulich, gemischt genutzte oder gewerbliche Bauflächen typisch sind. Derartige Vorhaben lassen sich, zumindest z. T., kleinteilig in 'Gebäudeleerständen' oder in 'Baulücken' verwirklichen. Anders ist dies jedoch bei weitläufigeren Nutzungen wie hier. Eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Sportplatz' erfordert in der Regel ein größeres zusammenhängendes Areal, das häufig im Innenbereich des Siedlungsgebietes einer Gemeinde nicht zur Verfügung steht. So verhält es sich auch in Stapelfeld.

Ein weiterer Grund für die Standortentscheidung der Gemeinde ist darin zu sehen, dass durch die bereits angrenzenden vorhandenen sportlichen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Stellplatzanlage und das Clubheim, Synergie-Effekte nutzbar gemacht werden können. Hinzu kommt als Begründung für die Umwandlung einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche, dass die mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes planungsrechtlich vorbereitete Grünfläche 'Sportplatz', anders als bei Baugebieten, nur einen vergleichsweise geringen Versiegelungsgrad aufweisen wird und die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu bilanzierenden schutzgüterbezogenen Eingriffe insgesamt überschaubar sein werden. Es wird nicht der Eindruck eines Siedlungsgebietes entstehen, das sich in die freie Landschaft hinein entwickeln wird. Vor diesem Hintergrund steht der Planung auch der im Regionalplan dargestellte 'Regionale Grünzug' nicht entgegen, zumal es sich bei den geplanten Außensportanlagen um weitestgehend unversiegelte Grünflächen handeln wird, so dass der Eingriff in Natur und Landschaft und die Gefahr einer Zersiedelung als relativ gering einzuschätzen sind. Darüber hinaus werden die in der Örtlichkeit bereits vorhandenen randlichen Gehölzstrukturen im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes Nr. 15 im Interesse der landschaftlichen Einbindung als 'zu erhalten' festgesetzt. Es handelt sich um ein Vorhaben, das mit den Funktionen eines 'Regionalen Grünzuges' vereinbar ist und darüber hinaus im überwiegenden öffentlichen Interesse steht (vgl. Ziffer 4.2, Abs. 3 des Regionalplanes).

Im Ergebnis der Ausführungen steht die vorliegende Planung am vorgesehenen Standort dem übergeordneten Planungsziel, durch Innenentwicklung die Bestandsstrukturen und die Ortskerne zu stärken, nicht entgegen. Kleinteilige Verdichtungspotentiale innerhalb des Siedlungsgefüges der Gemeinde Stapelfeld werden auch zukünftig, wie bereits in der Vergangenheit (vgl. 1. Änd. B-Plan Nr. 7 A, 2. Änd. B-Plan Nr. 8 A, 3. Änd. B-Plan Nr. 8 B, alle im Jahr 2013 rechtskräftig geworden), einer baulichen Nutzung zugeführt werden.

### 3. Vorhandene und geplante Nutzungen

Die Planung hat zum Inhalt, eine bisher im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für die Landwirtschaft (L) zu ändern in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Sportplatz'.

Das Plangebiet wird derzeit von einer Ackerfläche eingenommen, die zu allen vier Seiten eingegrünt ist. An der Nord- und Ostseite verlaufen Knicks, während im Süden, hin zu den Wohngrundstücken an der Straße 'Am Drehbarg', eine geschlossene Heckenpflanzung anzutreffen ist. Am westlichen Rand befindet sich eine Feldhecke mit Bäumen, die im südlichen Bereich dichter und nach Norden hin lückenhafter ausgeprägt ist. Direkt hinter dieser Feldhecke schließt die Zufahrt zur Stellplatzanlage und dem Clubheim an.

Die bereits bestehende Sportanlage westlich des Plangebietes besteht aus einem Fußballplatz, ohne eine ihn umgebende Laufbahn, und einem Bogenplatz. Die Plätze liegen in Nord-Süd-Richtung nebeneinander. Die Gemeinde beabsichtigt, zukünftig an einem Standort nur noch eine zentrale Sportanlage unterhalten zu müssen. Der Schwerpunkt der im Freien stattfindenden sportlichen Aktivitäten des Sportvereins 'VSG Stapelfeld' sind der Fußball mit Mannschaften im Damen-, Herren- und Jugendbereich sowie der Bogensport.

Unter Einbeziehung des nördlichen Teils des Gebietes der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nun geplant, den vorhandenen Grant-Sportplatz zu ersetzen durch einen Kunstrasenplatz, der den Vorgaben des Deutschen Fußballbundes in Länge und Breite entspricht. Um diesen Sportplatz herum soll nach den derzeitigen Planungsüberlegungen eine 400 m Laufanlage, gemessen mit einem Innenabstand von 40 cm, mit 4 Bahnen um das gesamte Feld und 6 Bahnen auf der Sprintgeraden errichtet werden (sog. C-Anlage). Um diese Normvorgaben des Deutschen Leichtathletik-Verbandes zu erfüllen, ist es notwendig, die Fläche des derzeitigen Sportplatzes mit seiner Nord-Süd-Ausrichtung zu drehen in eine West-Nord-West- - Ost-Süd-Ost-Ausrichtung. Nur so passt die Sportanlage auf die zur Verfügung stehende Fläche, ohne das vorhandene Vereinsheim mit seinen Außenanlagen gleichfalls neu positionieren zu müssen. Auf der West-Nord-West-Seite, zwischen dem Ende des Sportplatzes und dem Ovalbeginn der Laufbahn, sollen dann Einrichtungen für technische Disziplinen (z. B. Kugelstoßen, Weitsprung) ihren Platz finden. Damit soll es nach Aufgabe des Sportplatzes 'Am Ecksoll' auch weiterhin möglich sein, Sportfeste, Bundesjugendspiele, Sportabzeichen usw. in Stapelfeld stattfinden zu lassen, und zwar dann auf einer zeitgemäß ausgestatteten Anlage. An hochbaulichen Anlagen werden voraussichtlich lediglich zwei überdachte Sitzbänke am Rand des neu entstehenden Sportplatzes entstehen. Material und Geräte können in den beiden bereits vorhandenen Containern auf dem Sportgelände untergebracht werden.

In topographischer Hinsicht ist das Gelände durchaus bewegt. Der höchste Punkt liegt im nördlichen Drittel des Plangebietes bei ca. 59 m über NHN. Nach Norden hin fällt das Gelände dann um ca. 1 m, ganz nach Süden hin um ca. 6 m auf ca. 53 m über NHN. Die Topographie wird auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Fachplanung, in hohem Maße Berücksichtigung finden.

#### **4. Erschließung, Ver- und Entsorgung**

Im Hinblick auf die verkehrliche Erschließung sowie die Ver- und Entsorgung des Plangebietes wird auf die vorhandenen Anlagen zurückgegriffen. Ein Erweiterungsbedarf ist nach dem derzeitigen Planungsstand nicht ersichtlich. Dies betrifft insbesondere auch die vorhandene Stellplatzanlage vor dem Vereinsheim, die ausreichend Reserven zur Verfügung hat.

In Bezug auf den öffentlichen Personennahverkehr ist festzustellen, dass sich in fußläufiger Entfernung die Haltestelle 'Reinbeker Straße' mit gutem ÖPNV-Angebot (Buslinien: 264, 364, 337, 437 und 537) in einer Luftliniendistanz von ca. 500 Metern zum Plangebiet befindet.

#### **5. Umweltbericht**

##### **5.1 Einleitung**

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

##### **a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans**

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht für den Änderungsbereich die Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Sportplatz' anstelle einer Fläche für die Landwirtschaft (L) vor. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der vorhandenen Sportanlage 'Am Drehbarg' geschaffen werden.

**b) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden**

Für das Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB beachtlich. Da die Eingriffe erst auf der Ebene des Bebauungsplanes konkretisiert werden, erfolgt die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15. Im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die sich abzeichnenden Eingriffe hingewiesen.

**Landschaftsrahmenplan (1998)**

Der Landschaftsrahmenplan besteht für das Plangebiet die folgende Ausweisung:

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung

'Gebiete mit besonderer Erholungseignung' zeichnen sich zum einen durch eine landschaftliche Vielfalt und zum anderen durch eine gute Zugänglichkeit der Landschaft aus, so dass sie sich als Freizeit- und Erholungsräume eignen. Die geplante Erweiterung der Sportanlage stellt keinen Konflikt mit der Darstellung eines 'Gebietes mit besonderer Erholungseignung' dar.

**Landschaftsplan / Entwicklungsgutachten Kreis Stormarn/ Freie und Hansestadt Hamburg (1994)**

Die Gemeinde Stapelfeld verfügt über keinen Landschaftsplan. Im Entwicklungsgutachten, das landschaftsplanerische Aussagen enthält, sind die Knicks im Norden und Osten des Plangebietes als Bestand dargestellt. Die Gemeinde Stapelfeld liegt in dem Teilraum 'Hamburg-Rahlstedt - Stapelfeld - Braak'. In dem Entwicklungskonzept bestehen keine Planungsziele für den Bereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes.

**Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft**

Das Plangebiet wird an der Nord- und Ostseite von Knicks eingefasst, die nach § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützt sind. An der Westseite des Plangebietes verläuft eine Hecke, in der einzelne alte Eichen stocken. Da sich die Hecke aus den gleichen Gehölzarten zusammensetzt wie die Knicks, ist sie als 'Feldhecke' einzustufen. Feldhecken sind rechtlich einem Knick gleichgestellt und sind somit ebenfalls nach § 21 LNatSchG geschützt. Die Feldhecke weist im mittleren Abschnitt Lücken auf. Da die Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Sportplatz' eine Erweiterung der bestehenden Sportanlage darstellt, wird die Feldhecke zukünftig inmitten der Sportanlagen verlaufen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 wird zu prüfen sein, in welchem Umfang die Hecke erhalten werden kann. Ein Erhalt der Hecke im nördlichen und südlichen Randbereich des Sportgeländes sollte angestrebt werden. Die alten Eichen sollten ebenfalls erhalten werden.

## **5.2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie Beschreibung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen**

Das Plangebiet wird von einer Ackerfläche eingenommen, die rundherum von Gehölzstrukturen eingefasst ist. Es handelt sich hierbei um zwei Knicks im Norden und Osten, um eine Feldhecke im Westen sowie um einen bepflanzten Lärmschutzwall im Süden.

Die Schaffung eines Sportplatzes mit unterschiedlichen Anlagen zur sportlichen Betätigung wird zu dem Verlust der Ackerfläche und zu Flächenversiegelungen (u. a. Laufbahn, Weitsprunganlage, Kunstrasen-Fußballplatz) führen. Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 ausgeglichen werden müssen.

Zur Herstellung der Übergänge zwischen dem bisherigen Sportplatzgelände und der Erweiterungsfläche könnten überwiegend die bestehenden Lücken in der Feldhecke genutzt werden. Da jedoch für das gesamte Sportplatzgelände eine Neuordnung der einzelnen Sportanlagen geplant wird, wird dies nach derzeitigem Planungsstand dazu führen, dass Abschnitte der Feldhecke beseitigt werden müssen.

## **5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**

### **a) Prognose bei Durchführung der Planung**

Die Planung wird zu der Beseitigung einer Ackerfläche führen. Eine vorhandene Sportanlage wird nach Osten erweitert. Eine Ackerfläche wird in eine öffentliche Grünfläche umgewandelt. Eine Feldhecke, die an der Ostseite des bestehenden Sportplatzgeländes verläuft, wird teilweise beseitigt.

### **b) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung**

Die Ackerfläche würde weiterhin bewirtschaftet werden. Die Feldhecke könnte vollständig erhalten werden.

## **5.4 Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter**

### **Schutzgut Mensch**

In der Planung ist zu prüfen, ob sich für das Schutzgut 'Mensch' Beeinträchtigungen ergeben. Beeinträchtigungen können sich hierbei sowohl von außen ergeben, indem sie auf die zukünftige Grünfläche einwirken, als auch von der Grünfläche 'Sportplatz' selbst ausgehen.

Das Plangebiet grenzt im Norden und Osten an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung hervorgerufenen Immissionen (Lärm, Staub, Geruch) können temporär auf das Plangebiet einwirken und sind hinzunehmen.



Der Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes grenzt im Süden an Wohngrundstücke, die nördlich der Straße 'Am Drehbarg' gelegen sind. Bereits im Rahmen der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 im Jahr 1994 wurden zum Schutze der Wohnbebauung 'Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen' auf der Grundlage eines lärm-technischen Gutachtens der Ingenieurgesellschaft Masuch + Olbrisch mbH festgesetzt bzw. dargestellt. In der Örtlichkeit stellen sich diese Flächen als bepflanzte Lärmschutzwälle dar.

Durch die erweiterten Nutzungsmöglichkeiten der Sportanlage werden Geräusche und zusätzliche Verkehre entstehen. Seit dem Jahr 2011 ist im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelt, dass Geräuscheinwirkungen, die u. a. von Kindertageseinrichtungen, Spiel- und Bolzplätzen ausgehen, nicht als schädlicher Lärm im immissionsschutzrechtlichen Sinn gelten. In diesen Fällen dürfen bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen, die sich für die angrenzenden Wohngrundstücke ergeben, keine Immissionsgrenzwerte und -richtwerte herangezogen werden. Vorliegend ist allerdings zu berücksichtigen, dass diese Änderung des BImSchG ihre Relevanz zwar für schulsportliche Aktivitäten und freizeithliche Verabredungen entfalten könnte, nicht aber wenn es um Vereinssport, Turniere und sonstige Wettkämpfe und Veranstaltungen geht. Aus diesem Grunde wird es spätestens beim Vorliegen der konkreten Fachplanung, wenn feststeht, wo und welche Anlagen in der Örtlichkeit errichtet werden, notwendig sein, eine schalltechnische Untersuchung durchzuführen. Es wird zu prüfen sein, ob die Immissionsrichtwerte, die nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) gelten, eingehalten werden. Diese Prüfung ist so rechtzeitig durchzuführen, dass die Ergebnisse im Bebauungsplan Nr. 15 ggf. durch entsprechende Festsetzungen Berücksichtigung finden können.

### **Schutzgut Boden**

Die Ausweisung einer Grünfläche 'Sportplatz' führt zu Flächenversiegelungen für die Errichtung unterschiedlicher Anlagen zur sportlichen Betätigung. Des weiteren ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet ein welliges Geländeprofil aufweist, so dass zur Herstellung eines planen Baugrundes umfangreiche Bodenbewegungen erforderlich sein werden. Die Flächenversiegelungen und die Bodenbewegungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar und müssen ausgeglichen werden. Die genaue Ermittlung der Eingriffsflächen und die Planung der Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgen.

### **Schutzgut Wasser**

Im Plangebiet gibt es kein Gewässer. Hinsichtlich der Grundwasser-Flurabstände liegen keine Angaben vor. Aufgrund der Geländemorphologie ist davon auszugehen, dass kein oberflächennahes Grundwasser ansteht, d. h., dass der mittlere natürliche Flurabstand mehr als 1,00 m beträgt.

### **Schutzgut Klima/Luft**

Der Verlust einer Ackerfläche wird lokalklimatisch keine Auswirkungen haben.

### **Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften**

Das Planvorhaben führt zu der Beseitigung einer Ackerfläche. Die Gehölzstrukturen an der Nord-, Ost- und Südseite des Plangebietes bleiben überwiegend erhalten. Die Feldhecke, die zur Zeit an der Ostseite des bestehenden Sportplatzgeländes verläuft, wird durch die geplante Erweiterung in Teilabschnitten beseitigt werden müssen. Der Verlust der betroffenen Heckenabschnitte ist im Verhältnis 1 : 2 auszugleichen, indem an einem geeigneten Standort außerhalb des Plangebietes ein Feldhecken-Abschnitt mit doppelter Länge neu angelegt wird.

### Besonders geschützte und streng geschützte Arten

Das Plangebiet wird zur Zeit von einer Ackerfläche eingenommen, die zukünftig als Lebensraum für Tiere und Pflanzen wegfallen wird. Durch das Vorhaben ergeben sich keine Beeinträchtigungen für 'besonders geschützte' und 'streng geschützte' Tierarten. Ein Vorkommen von Offenlandbrütern (z. B. Feldlerche oder Kiebitz) kann ausgeschlossen werden, da die Ackerfläche von Knicks und Hecken eingefasst ist, was dazu führt, dass die Mindestabstände, die Offenlandbrüter zu diesen Gehölzstrukturen einhalten, auf der relativ schmalen Ackerfläche nicht eingehalten werden können, so dass diese nicht als Bruthabitat für diese Vogelarten geeignet ist. Die Ackerfläche hat insgesamt nur eine geringe Bedeutung als Tierlebensraum. Sie wird von verschiedenen Tierarten vorwiegend als Nahrungshabitat genutzt. Der Wegfall dieses Nahrungsraumes hat keine negativen Auswirkungen auf die Tierwelt. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG liegen nicht vor.

Die Knicks und Hecken behalten überwiegend ihre Lebensraumfunktion bei. Hier kommen Vogelarten vor, die weit verbreitet und allgemein häufig sind. Die Beseitigung von Teilabschnitten der Feldhecke wird zu dem Verlust einiger Bruthabitate führen. Da die vorkommenden Vogelarten einen guten Erhaltungszustand aufweisen, wird der Verlust von einigen Bruthabitaten nicht zu einer Beeinträchtigung für diese Vogelarten führen. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG werden somit nicht erfüllt.

### **Schutzgut Landschaftsbild**

Das Plangebiet grenzt an den bisherigen Siedlungsrand (Wohngebiet im Süden, Sportanlagen im Westen). Der Siedlungsrand ist als Vorbelastung in Bezug auf das Landschaftsbild einzustufen. Im Norden und Osten grenzen Ackerflächen an das Plangebiet.

Das Plangebiet ist im Norden und Osten durch Knicks wirksam eingegrünt. Da die Knicks erhalten werden, ist die Eingrünung des Plangebietes weiterhin sichergestellt. Auf der Ebene des Bebauungsplanes wird geprüft, ob ergänzende Maßnahmen zur Eingrünung der Sportanlagen erforderlich sein werden.

### **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Im Plangebiet befinden sich keine Kulturdenkmale, archäologischen Denkmale oder sonstigen Sachgüter, die in der Planung zu berücksichtigen wären.

### **Wechselwirkungen**

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

## **5.5 Betrachtung von möglichen Planungsvarianten**

### **a) Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches**

Das gesamte Plangebiet wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Sportplatz' dargestellt. Auf der Fläche werden unterschiedliche Anlagen für die sportliche Betätigung, aber auch Aufenthaltsflächen abseits der Sportanlagen entstehen. Schwerpunkte werden ein Kunstrasen-Sportplatz sowie eine Leichtathletik-Laufanlage (C-Anlage) mit 4 Bahnen um den Sportplatz herum sowie Einrichtungen für technische Disziplinen sein. Diese Gesamtanlage wird zur Konfliktminimierung (Immissionen) und aufgrund der Erwägung, Erdarbeiten nur in einem möglichst geringem Umfang durchführen zu müssen, voraussichtlich im nördlichen Bereich des Plangebietes platziert. Die Anordnung der einzelnen Flächen zueinander wird sich an den Empfehlungen des zwischenzeitlich eingeschalteten Fachplaners orientieren. Alternativen innerhalb des Geltungsbereiches existieren nicht.

### **b) Planungsvarianten außerhalb des Geltungsbereiches**

Die Gemeinde hat den Grundsatz-Beschluss gefasst, den Sportplatz 'Am Ecksoll' aufzugeben, um zukünftig an einem Standort nur noch eine zentrale Sportanlage unterhalten zu müssen. Durch die bereits angrenzenden vorhandenen sportlichen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Stellplatzanlage und das Clubheim, können Synergie-Effekte nutzbar gemacht werden. Diese Möglichkeiten bestehen an anderer Stelle im Gemeindegebiet nicht.

## **5.6 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren**

Es wurden im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichtes keine technischen Verfahren angewandt.

## **5.7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

### **5.8 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)**

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan. Aus dem Flächennutzungsplan werden die Bebauungspläne entwickelt, die Baurechte schaffen. Erst wenn Baurechte vorliegen, können Baumaßnahmen in dem Plangebiet durchgeführt werden, die zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen können. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen auf die Umwelt. Maßnahmen zum Monitoring sind somit nicht erforderlich.

Die naturschutzrechtlichen Eingriffe, die sich durch die Flächenversiegelungen, Bodenbewegungen und Gehölzbeseitigungen (Feldhecke) ergeben werden, sind im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 15 zu ermitteln und durch geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen auszugleichen. Der Sportplatz wird später zu keinen weiteren Beeinträchtigungen führen.

### **5.9 Zusammenfassung des Umweltberichtes**

Die Gemeinde Stapelfeld beabsichtigt, eine Ackerfläche aufzugeben und in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Sportplatz' umzuwandeln. Der vorhandene Sportplatz wird dadurch nach Osten erweitert.

Geschützte landschaftliche Elemente stellen die beiden Knicks und die Feldhecke dar, die das Plangebiet an dessen Nord-, Ost- und Westseite erfassen. Während die beiden Knicks erhalten werden können, ergeben sich für die Feldhecke Konflikte, da sie wie ein Riegel im Übergangsbereich zwischen dem bisherigen Sportplatzgelände und der Erweiterungsfläche verläuft. Es ist davon auszugehen, dass die Feldhecke teilweise beseitigt werden muss.

Die beiden Knicks stellen eine wirksame Eingrünung für die geplante Erweiterungsfläche des Sportplatzgeländes dar.

Die Gemeindevertretung Stapelfeld hat diese Begründung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes in ihrer Sitzung am ..... durch einfachen Beschluss gebilligt.

**Aufgestellt gem. § 5 Abs. 5 BauGB**

**Stapelfeld, den**

**Jürgen Westphal  
(Bürgermeister)**